Verbund

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der 75. ordentlichen Hauptversammlung am Montag, 25. April 2022 um 10:30 Uhr als virtuelle Hauptversammlung

Die Bekanntmachung der Einberufung der 75. ordentlichen Hauptversammlung der **VERBUND AG** am Montag, dem **25. April 2022**, um **10:30 Uhr**, erfolgte am **25. März 2022**.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat aufgrund der gegenwärtigen pandemischen Situation zum Schutz der Gesundheit der Aktionärinnen und Aktionäre und sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen, von der gesetzlichen Regelung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Die 75. ordentliche Hauptversammlung der **VERBUND AG** am **25. April 2022** wird im Sinne des COVID-19-GesG in der geltenden Fassung und der darauf basierenden COVID-19-GesV in der geltenden Fassung als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt.

Das bedeutet, dass bei der 75. ordentlichen Hauptversammlung der **VERBUND AG** am **25. April 2022** Aktionärinnen und Aktionäre und ihre Vertreter (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter) nicht physisch anwesend sein können, um so die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zu gefährden.

Die virtuelle Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden öffentlichen Notars und der vier von der Gesellschaft bestimmten besonderen Stimmrechtsvertreter in **1150 Wien, Europaplatz 2**, statt.

Durch die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung sind nach Beurteilung des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre bestmöglich berücksichtigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es **nicht möglich ist, dass Aktionärinnen und Aktionäre selbst zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen können**.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle Hauptversammlung wird zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft diese am **25. April 2022** ab **10:30 Uhr**, Wiener Zeit, im Internet unter **www.verbund.com** verfolgen können.

Durch die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung **im Internet** haben alle Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit **den Verlauf der Hauptversammlung** und insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Fragen der Aktionärinnen und Aktionäre und das Abstimmungsverfahren zu verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die **technischen Voraussetzungen** auf Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts nur durch besondere Stimmrechtsvertreter

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der **VERBUND AG** am **25. April 2022** kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen, Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jede Aktionärin/Jeder Aktionär, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung (siehe hierzu Punkt IV der Einberufung) nachgewiesen hat, hat das Recht, zur **Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter** zu bestellen.

(i) Dr. Michael Knap
c/o IVA Interessenverband für Anleger
Feldmühlgasse 22, A-1130 Wien, Österreich
E-Mail: vollmacht.verbund.knap@computershare.de

(ii) Rechtsanwalt Dr. Christoph Nauer LL.M.
c/o bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Enzersdorferstraße 4 A-2340 Mödling, Österreich
E-Mail: vollmacht.verbund.nauer@computershare.de

(iii) Rechtsanwalt Dr. Sascha Schulz
c/o Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19, A-1010 Wien, Österreich
E-Mail: vollmacht.verbund.schulz@computershare.de

(iv) Rechtsanwalt Mag. Gernot Wilfling
c/o MÜLLER PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
Rockhgasse 6, A-1010 Wien, Österreich
E-Mail: vollmacht.verbund.wilfling@computershare.de

Die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person ist gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht zulässig.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden zur Erleichterung der Durchführung der Hauptversammlung ersucht, die Kommunikation mit den von ihnen jeweils bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertretern auf Aufträge zur Stellung von Beschlussanträgen, zum Abstimmungsverhalten und zur Erhebung eines Widerspruchs zu beschränken. Das Auskunftsrecht kann hingegen von Aktionärinnen und Aktionären selbst im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem von der Aktionärin/vom Aktionär bevollmächtigten, besonderen Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem von der Aktionärin/vom Aktionär bevollmächtigten, besonderen Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Stellung von Beschlussanträgen, zum Abstimmungsverhalten und zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden.

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets das **auf der Internetseite** der Gesellschaft unter **https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2022** bereitgestellte **Vollmachtsformular** sowie das Formular für den Widerruf der Vollmacht zu verwenden.

Für die Prüfung Ihrer Identität als Aktionärin/Aktionär, insbesondere während der Hauptversammlung, ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mail-Adresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an den Stimmrechtsvertreter oder für Fragen und Redebeitrage an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse spätestens **bis 21. April 2022, 16:00 Uhr, Wiener Zeit**, unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können **per E-Mail an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt** werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

Per Post oder Boten VERBUND AG
Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer

Am Hof 6a, 1010 Wien

Per Telefax: +49 89 30903 74675

Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch **per SWIFT** möglich:
COMRGB2L
(Message Type MT598 oder MT599,
unbedingt ISIN AT0000746409
im Text angeben)

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist jedoch zum Zweck der Wahrung der besonderen Maßnahmen aufgrund von COVID-19 ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei **Bevollmächtigung einer anderen Person ist** zu beachten, dass durch eine **wirksame Vollmachtskette** (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. **Zulässig** ist jedoch die **Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung** sonstiger Rechte, insbesondere des **Auskunfts- und des Rederechts**.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem **21. April 2022, 16:00 Uhr, Wiener Zeit,** widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches spätestens ab dem **04. April 2022** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/**

hauptversammlung/2022 abrufbar ist, zu erteilen. Ein Formular für die Erteilung der Weisungen ist gemeinsam mit der Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter **https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2022** zugänglich. Wir bitten Sie, die Weisungen **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die **Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt** werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder **während der Hauptversammlung bis zu dem von dem Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt** erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische **Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung** von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation **ausschließlich** das Kommunikationsmittel **E-Mail** an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden.

In jedem E-Mail muss die Person der Aktionärin/des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionärin/des Aktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **gegebenenfalls erforderlich** sein kann, die **virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen**, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionärinnen und Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionärinnen und Aktionäre

Jeder Aktionärin/Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das **Auskunftsrecht und das Rederecht** können **ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail** ausschließlich an die eigens dazu eingerichtete E-Mailadresse **fragen.hauptversammlung@verbund.com** ausgeübt werden sofern die Aktionärinnen und Aktionäre rechtzeitig eine Depotbestätigung im Sinne von § 10a

AktG übermittelt und einen besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt haben. Bitte bedienen Sie sich des **Frageformulars**, welches spätestens ab dem **04. April 2022** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2022** abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge **ohne Verwendung des Frageformulars** senden, muss die **Person der Aktionärin/des Aktionärs** (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionärin/des Aktionärs) **genannt** werden und der Abschluss der Erklärung durch **Nachbildung der Namensunterschrift** oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall **auch** Ihre **Depotnummer** in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die **besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können**.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden **gebeten, ihre Fragen** bereits **im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.hauptversammlung@verbund.com zu übermitteln**, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am **20. April 2022** bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen. Dies dient der Wahrung der Sitzungsökonomie im Interesse aller Teilnehmer, die die Hauptversammlung von Beginn bis zur Durchführung der Abstimmungen verfolgen wollen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre haben auch **während der Hauptversammlung** die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die Emailadresse **fragen.hauptversammlung@verbund.com** der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass dafür **von dem Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können**.

In diesem Sinne kann der Vorsitzende erforderlichenfalls anordnen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die schriftlichen Ausführungen der Aktionärinnen und Aktionäre, wenn deren Verlesung beantragt wird, einen bestimmten Umfang nicht überschreiten dürfen. Wird dieser Umfang überschritten, kann eine entsprechende Kürzung durch den Vorsitzenden oder durch das Vorstandsmitglied, welches die Wortmeldung der Aktionärin/des Aktionärs in der Hauptversammlung verliest, vorgenommen werden, sofern eine Kürzung durch die Aktionärin/den Aktionär selbst nicht erfolgt.

Grundsätzlich ist vorgesehen die eingegangenen Fragen der Aktionärinnen und Aktionäre nach Maßgabe des § 118 AktG und unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten zu verlesen und zu beantworten.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom **25. März 2022** verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung am **25. April 2022**.

Der Vorstand